

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

Feuerschutzreglement SRRJ 871.001 (2009)	Feuerschutzreglement SRRJ 871.001 (2021)	Bemerkungen
Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1), Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) und Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:	Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 Feuerschutzgesetz (sGS 871.1; FSG), Art. 14 Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; FSV) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2, GG) als Reglement:	Legende: Angepasste Bereiche zum alten Reglement Weitere Bemerkungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Geltungsbereich  Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rapperswil-Jona fest.	Art. 1 Geltungsbereich  Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rapperswil-Jona fest.	
<b>II. Feuerschutzorgane</b>	<b>II. Feuerschutzorgane</b>	
Art. 2 Stadtrat  Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.	Art. 2 Stadtrat  Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.	
Art. 3 Feuerschutzkommission  <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.  <sup>2</sup> Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: a) ein Mitglied des Stadtrats b) dem Feuerwehrkommandanten c) weiteren Mitgliedern  <sup>3</sup> Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Art. 3 Feuerschutzkommission  <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen: a) zwei Mitglieder des Stadtrats; b) drei weitere Mitglieder, welche weder eine Aufgabe im Rahmen der Stadt haben noch Angehörige der Feuerwehr sind; c) der Feuerwehrkommandant; d) zwei Angehörige der Feuerwehr.  <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Präsidium.  <sup>3</sup> Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Neu sind mehr Mitglieder, aber weniger Aufgaben und Kompetenzen bei der FSK. Das erstaunt schon  Zu c) sollte ohne Stimmrecht sein und nur rapportieren. Kontrolle nicht über sich selbst ausführen.  Zu d) Warum sollten Angehörige der FW in einem Aufsichtsgremium sitzen? Sie dürfen nichts gegen den Kommandanten sagen

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p><sup>4</sup>Die Feuerschutzkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) überwacht die Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen;</li> <li>b) beantragt dem Stadtrat das Budget sowie den Tarif für Entschädigungen und Dienstleistungen;</li> <li>c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr dieses Reglement zuweist.</li> </ul>	<p>Zu a) darum Kdt kein Stimmrecht. Selbstüberwachung!</p> <p>Zu c) zu früher nur noch 3 Aufgaben. Früher waren es per Gesetz viele Aufgaben, von denen viele nicht wahrgenommen wurden</p>
<p>Art. 4 Feuerschutzbeamter</p> <p><sup>1</sup>Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p><sup>2</sup>Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Stadt obliegt.</p> <p><sup>3</sup>Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn dies nicht im koordinierten Verfahren erfolgt.</p>	<p>Art.4 Brandschutzbeauftragter</p> <p><sup>1</sup>Der Brandschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Brandschutzes nach übergeordnetem Recht.</p> <p><sup>2</sup>Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Stadt obliegt.</p> <p><sup>3</sup>Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Recht, wenn dies nicht im koordinierten Verfahren erfolgt.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, wie weit der Brandschutzbeauftragte zur Organisation gehört, da diese nicht erwähnt wird. Ist ein Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung. Entweder ist die FSK für alle Belange das Überwachungsorgan und hat auch die Aufgabe oder nur für die Feuerwehr. Im Gesetz wurden Aufgaben verändert.</p>
<p>Art. 5 Feuerschauer</p> <p><sup>1</sup>Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p><sup>2</sup>Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.</p> <p><sup>3</sup>Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</p>	<p>;</p>	<p>Im Gesetz keine Ausführungen mehr dazu. Wird das auf Stufe Stadt nicht mehr benötigt? Aufsicht FSK oder nicht?</p>
<p>Art. 6 Kaminfeger</p> <p><sup>1</sup>Das Stadtgebiet wird in zwei Kaminfegerkreise wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ehemaliges Gemeindegebiet Jona</li> <li>b) Ehemaliges Gemeindegebiet Rapperswil</li> </ul>	<p>Art. 5 Kaminfeger</p>	<p>Wie bei Art 4. Entweder FSK für alles und auch mit Aufgabe oder nur Feuerwehr</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p><sup>2</sup>Die Kaminfeger führen kreisweise eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese auf Ende des Jahrs der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.</p>	<p>Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres dem <b>Ressortleiter Sicherheit</b> zur Einsichtnahme.</p>	
<p>Art. 7 Feuerwehr</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>	<p>Art.6 Feuerwehr</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt die Organisation <b>und die Ausrüstung</b> der Feuerwehr nach <b>Gefahrenlage der Stadt</b> und übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>	<p>Für Organisation und Ausrüstung ist der Stadtrat verantwortlich und nicht die Kommission?</p>
<p><b>III. Schadenbekämpfung</b></p>	<p><b>III. Schadenbekämpfung</b></p>	
<p><b>1. Feuerwehrrpflicht</b></p>	<p><b>1. Feuerwehrrpflicht</b></p>	
<p>Art. 8 Feuerwehrrdienst a) Allgemein</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehrrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.</p> <p><sup>2</sup>Dem Feuerwehrrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung des Seerettungsdienstes.</p>	<p>Art. 7 Feuerwehrrdienst a) Allgemein</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehrrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst <b>als Angehöriger der Feuerwehr</b> wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.</p> <p><sup>2</sup><b>Der Feuerwehrrdienst ist persönlich zu leisten, Stellvertretung ist nicht gestattet.</b></p>	<p>Da 100% der heutigen Feuerwehrrleute freiwillig den Dienst erbringen ist dies klar. Es wäre besser, eine Vereinbarung (Anstellung, Mitgliedschaft) für die Angehörigen (AdF) zu unterschreiben. Die FW ist QS-zertifiziert und sollte das unter diesem Aspekt umsetzen.</p>
<p>Art. 9 b) Einteilung</p> <p><sup>1</sup>Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.</p> <p><sup>2</sup>Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs. Der Feuerwehrrdienst dauert bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Entlassungen nach dem 50. Altersjahr richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 8 b) Einteilung und Entlassung</p> <p><sup>1</sup>Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten <b>18. Altersjahr</b> folgt.</p> <p><sup>2</sup>Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. <b>Der Feuerwehrrdienst dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</b></p> <p><sup>3</sup><b>Ausnahmen von der Einteilung und Entlassung gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für festangestellte Mitarbeitende der Stadtverwaltung sowie</li> <li>b) <b>Feuerwehrrinstruktoren FKS (Feuerwehrrkoordination Schweiz);</b></li> </ul>	<p>Zu Ziffer 1: - Speziell, dass in Rapperswil die Einteilung zur Feuerwehrrpflicht schon ab dem 1. Januar nach dem 18. Geburtstag ist. Im Gesetz ist man erst nach dem 20. Altersjahr dienstpflichtig.</p> <p>Zu Ziffer 2: Noch spezieller und verwirrender. Ist es nun Pflicht bis 50 oder darf man nur bis 50? Macht es Sinn bestens ausgebildete und motivierte Freiwillige verpflichtend</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p>c) für Angehörige der Jugendfeuerwehr; d) für Angehörige des Oldiezugs.</p> <p><sup>4</sup>Im Sinne einer Übergangsregelung können mit Angehörigen der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr bei Inkrafttreten dieses Erlasses erreicht haben, separate Vereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>zu entlassen und zu wenige Leute zu haben?</p> <p>Zu Ziffer 3: Sehr speziell, warum bestimmte Gruppen länger eingeteilt sein sollen. Hier sollte man die Formulierungen zwischen Pflicht und freiwilliger Dienstleistung stark trennen. Es macht einfach keinen Sinn Leute bei einem Unterbestand zu entlassen.</p>
	<p>Art.9 c) Obligatorium und Entschuldigungen</p> <p><sup>1</sup>Der Besuch der Übungen und Kurse ist für Angehörige der Feuerwehr obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup>Als Entschuldigungen für Aufgebote gelten:</p> <p>a) Krankheit; b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; c) Militär und Zivilschutz; d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde; e) Schwangerschaft und Mutterschutz; f) andere wichtige Gründe.</p>	<p>Sollte in die Vereinbarung mit dem Dienstleistenden einfließen. Hier spielt nur die Pflicht mit.</p>
<p>Art. 10 c) Sollbestand</p> <p>Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.</p>	<p>Art. 10 d) Sollbestand</p> <p>Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.</p>	<p>Muss unbedingt umgesetzt werden. Kosten / Nutzen und Finanzierung über welche Kasse muss geklärt werden. Aufgabe der FSK. Sollbestand von Wasserrettung zum Beispiel nie erreicht. 26 Personen fehlen gemäss Organigramm in den Einsatzzügen/Kompanien.</p>
<p>Art. 11 d) Vorübergehende Dispens</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend,</p>	<p>Art. 11 e) Vorübergehende Dispens</p> <p><sup>1</sup>Das <b>Kommando</b> kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für</p>	<p>Aufgabe der FSK, wenn länger als ein Jahr</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.</p> <p><sup>2</sup>Die dispensierte Person bleibt eingeteilt.</p> <p><sup>3</sup>Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p>	<p>ein Jahr, vom Feuerwehrdienst dispensieren. Der Entscheid über Dispensationen von mehr als einem Jahr obliegt der Feuerschutzkommission.</p> <p><sup>2</sup>Die dispensierte Person bleibt eingeteilt.</p> <p><sup>3</sup>Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p>	
<p>Art. 12 e) Umteilung</p> <p>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht,</li> <li>der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten, 50% der Übungen, nicht genügend nachkommt,</li> <li>die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.</li> </ol>	<p>Art. 12 f) Umteilung</p> <p><sup>1</sup>Der Stab kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die gesundheitlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Dienst und den Atemschutzdienst nicht mehr sichergestellt sind. Dies wird periodisch nach den Vorschriften des SFV (Schweizerischer Feuerwehrverband) von einem Vertrauensarzt überprüft. Eine Zwischenuntersuchung kann durch das Kommando angeordnet werden;</li> <li>der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten in mindestens 20% der Übungen unentschuldigt nicht nachkommt;</li> <li>die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will;</li> <li>der Dienstpflichtige den Übungsbetrieb oder die Einsatzbereitschaft mit seinem Verhalten übermässig stört.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die, respektive der Angehörige der Feuerwehr kann eine Neubeurteilung des Entscheids des Stabs durch die Feuerschutzkommission verlangen.</p>	<p>Speziell. Hier wird über Abgaben und Pflicht entschieden. Da muss unabhängiger erfolgen und sollte nicht nach unten delegiert werden. Der aktuelle Fall zeigt, dass dies heute schon falsch angewendet wird und die unabhängige Sicht fehlt. Es lässt Tür und Tor für Diskriminierung offen.</p> <p>Zu a: Macht nur für AdF in den Einsatzzügen Sinn. Zum Beispiel werden Angehörige des Sanitätszugs oder des Oldizugs kaum Atemschutz machen! Damit ist aber auch ein generelles Ausscheiden ab 50 nicht sinnvoll, wenn die Freiwilligen gesund sind. Macht auch keinen Unterschied, ob bei der Stadt angestellt oder nicht. Im Grundsatz ist jeder Freiwillige auch «angestellt».</p> <p>Zu d: Macht sich jemand unbeliebt, zum Beispiel durch seine politische, sexuelle oder gesellschaftliche Meinung, wird er vom Stab ausgeschlossen → Das darf nicht sein.</p> <p>Die zweite Instanz sollte der Stadtrat sein und die erste die</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Art. 13 Organisation a) Gliederung</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stab</li> <li>b) zwei Kompanien mit je einem Ersteinsatzelement</li> <li>c) einen Sanitätszug</li> <li>d) Industrielöschzug Geberit</li> <li>e) Industrielöschzug Weidmann</li> <li>f) Betriebsfeuerwehr SBB</li> <li>g) Stabszug</li> <li>h) Jugendfeuerwehr</li> </ul>	<p>Art. 13 v Organisation a) Gliederung</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kommando (bestehend aus Kommandant und Vizekommandant);</li> <li>b) Stab (bestehend aus sämtlichen Zugführern mit Ausnahme des Oldiezugs);</li> <li>c) Einsatzzüge;</li> <li>d) Wasserrettungszug mit Taucher;</li> <li>e) regionaler Sanitätszug mit First Responder;</li> <li>f) Stabszug;</li> <li>g) Jugendfeuerwehr;</li> <li>h) Oldiezug;</li> <li>i) Formation mit Spezialaufgaben.</li> </ul>	<p>FSK. Es zeigt sich, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Da stellt sich die Frage, ob die Organisation wirklich sinnvoll ist. Sollte der Oldiezug nicht eine Vereinsaufgabe sein? Woher werden die Mittel (Finanzierung) dazu entnommen? Aus den Feuerwehersatzabgaben? Gleiches gilt für andere Einheiten wie Wasserrettung und Sanitätszug. Es muss eine klare Trennung zwischen Kernaufgaben und Zusatzaufgaben geben. Die Finanzierung muss transparent werden.</p> <p>Zu c: Einsatzzüge wurden im Sommer ohne Bewilligung umgesetzt. Nach einer Intervention wurde es als Testorganisation bezeichnet. Ursache war aber, dass die Funktion für den unbeliebte Kompanie Kommandant KP1 weg sein muss. Das wurde so umgesetzt.</p>																
<p>Art. 14 b) Dienstgrade der Offiziere</p> <p><sup>1</sup>Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>Oberstleutnant</td> </tr> <tr> <td>Vizekommandant</td> <td>Major</td> </tr> <tr> <td>Kompaniechef</td> <td>Hauptmann</td> </tr> <tr> <td>Offiziere mit besonderen Aufgaben</td> <td>Hauptmann</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Kommandanten und den Vizekommandanten.</p>	Kommandant	Oberstleutnant	Vizekommandant	Major	Kompaniechef	Hauptmann	Offiziere mit besonderen Aufgaben	Hauptmann	<p>Art. 14 b) Dienstgrade der Offiziere</p> <p><sup>1</sup>Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant</td> <td>Oberstleutnant</td> </tr> <tr> <td>Vizekommandant</td> <td>Major</td> </tr> <tr> <td>Zugführer</td> <td>Oberleutnant</td> </tr> <tr> <td>Instruktoren FKS</td> <td>Hauptmann</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat wählt das Kommando.</p> <p><sup>3</sup>Alle weiteren Dienstgrade und Funktionen werden durch das Kommando in Zusammenarbeit mit dem Stab vergeben.</p>	Kommandant	Oberstleutnant	Vizekommandant	Major	Zugführer	Oberleutnant	Instruktoren FKS	Hauptmann	<p>Änderungen sind auf Grund der neuen Organisation und dem Willen, den unbeliebten Kompanie Kommandanten KP1 loszuwerden. So werden die Kompaniechefs gestrichen, die bis heute eben die Personalführung und -planung so gut wie möglich machten. Die Instruktoren werden nun neu noch mehr belastet. Die Wahl, Akzeptanz und Anzahl der Instruktoren wird vom Kanton vorgegeben und kann nicht von</p>
Kommandant	Oberstleutnant																	
Vizekommandant	Major																	
Kompaniechef	Hauptmann																	
Offiziere mit besonderen Aufgaben	Hauptmann																	
Kommandant	Oberstleutnant																	
Vizekommandant	Major																	
Zugführer	Oberleutnant																	
Instruktoren FKS	Hauptmann																	

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p><sup>4</sup>Bei Änderung der Funktion wird der Dienstgrad entsprechend auf- oder abgestuft.</p> <p><sup>5</sup>Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und im Grundsatz entsprechende Ausbildungen erforderlich.</p>	<p>der FW Rapperswil-Jona gesteuert werden. Vorgaben sind dort geregelt. Der FSK wird auch unter Ziffer 2 und 3 Kompetenzen entzogen.</p> <p>Zu Ziffer 4: Unübliche Bedingungen. Wenn man eine Position durch Ausbildung erreicht, sollte diese nicht entzogen werden. Macht keinen Sinn und ist nicht üblich, ausser auf Ebene Kommando. Auch hier soll ein aktuelles Problem nachträglich gelöst werden.</p> <p>Zu Ziffer 5: Verschiedene Situationen zeigen, dass das heute schon nicht eingehalten wurde. So wurden Leute befördert, die nach kantonalen Vorgaben den Grad noch nicht erreicht hatten. Da die FSK umgangen wird, kontrolliert sich das Kommando einmal mehr selbst.</p>
<p>Art. 15 Übungsplan</p> <p><sup>1</sup>Der Kommandant legt die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter.</p> <p><sup>2</sup>Die Feuerschutzkommission genehmigt den Jahres-Übungsplan.</p>	<p>Art. 15 Übungsplan</p> <p><sup>1</sup>Das Kommando legt in Zusammenarbeit mit den Instruktoren FKS die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen genehmigt den Jahres-Übungsplan.</p>	<p>Speziell: Die GVA wünscht zwar den Übungs-Plan vorgelegt (sGS 871.11 Art 35), wird ihn aber nicht genehmigen. Die Genehmigung sollte durch die FSK erfolgen, wie bis anhin. (Gründe: Finanzierung, Verantwortung, Kontrolle)</p>
<p>Art. 16 Vorgesetzte</p> <p><sup>1</sup>Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.</p>	<p>Art. 16 Vorgesetzte</p> <p><sup>1</sup>Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.</p>	<p>Militärische Aussage, dass die personelle Zuteilung klar den Kaderpersonen zugeteilt ist. In der Milizfeuerwehr nicht über alle Kaderstufen üblich. Wenn schon,</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p><sup>2</sup>Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.</p> <p><sup>3</sup>Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>	<p><sup>2</sup>Sie machen dem Kommando unverzüglich Meldung über <b>aussergewöhnliche Vorfälle</b>, Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.</p> <p><sup>3</sup>Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>	<p>müsste es «ihrer zugeteilten Leute» heissen.</p>
<p>Art. 17 Ausrüstung a) Persönliches Material</p> <p><sup>1</sup>Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebots.</p> <p><sup>2</sup>Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p>	<p>Art. 17 Ausrüstung a) Persönliches Material</p> <p><sup>1</sup><b>Angehörige der Feuerwehr werden mit einer persönlichen Ausrüstung ausgerüstet, welche dem aktuellen Stand der Technik entspricht.</b></p> <p><sup>2</sup>Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zu rückzugeben.</p> <p><sup>3</sup><b>Fehlendes oder fahrlässig zerstörtes Material wird in Rechnung gestellt.</b></p>	<p>In sGS 871.11 Art 17 genügend geregelt. Ist unnötig und geht zu weit. Aktuelle Technik ist sehr variabel und heisst, dass immer das Neuste beschafft werden soll.</p>
<p>Art. 18 b) Materialverwaltung</p> <p><sup>1</sup>Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p><sup>2</sup>Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen die Materialwarte in ihren Aufgaben.</p>	<p>Art. 18 b) Materialwartung</p> <p><sup>1</sup>Der <b>Fachbereich Materialdienst</b> ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.</p> <p><sup>2</sup>Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den <b>Fachbereich Materialdienst im Bereich Retablierung.</b></p>	<p>Fachbereich Materialdienst ist eine Organisationseinheit der Sicherheitsverwaltung. Hier müsste das Zusammenspiel der beiden Organisationen (Sicherheitsverwaltung und Feuerwehr) aufgezeigt werden.</p>
<p>Art. 19 Requisition</p> <p>Der Feuerwehrkommandant bestimmt die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.</p>	<p>;</p>	
<p>Art. 20 Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebiets</p> <p><sup>1</sup>Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt das Kommando die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.</p>	<p>Art. 19 Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebiets</p> <p><sup>1</sup>Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt <b>das Kommando</b> die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.</p>	<p>Zu Ziffer1: Kommando ist zu einschränkend. Das muss der Pikett-Offizier resp. Einsatzleiter entscheiden, da das Kommando ev. nicht erreichbar ist.</p>



## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p><sup>2</sup>Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.</p>	<p><sup>2</sup>Diese Einsätze werden der anbietenden Feuerwehr in Rechnung gestellt. Ausnahmen bewilligt im Einzelfall der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p>	<p>Zu Ziffer2: Die Frage ist, welches Zeichen die Stadt Rapperswil-Jona nach aussen senden will. Es sollte vermehrt die Zusammenarbeit mit den anderen Feuerwehren gesucht und auch gepflegt werden. In den letzten Jahren wurde das mehrheitlich nicht gepflegt, da ein Konkurrenzgedanken besteht und sich das Kommando mit Nachbarfeuerwehren nicht versteht.</p>
<p>Art. 21 Verhalten der Dienstpflichtigen</p> <p><sup>1</sup>Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p><sup>2</sup>Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis</li> <li>b) Stören der Arbeit</li> <li>c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboden</li> </ul>	<p>Art. 20 Verhalten der Dienstpflichtigen</p> <p><sup>1</sup>Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.</p> <p><sup>2</sup>Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;</li> <li>b) Stören der Arbeit;</li> <li>c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboden;</li> <li>d) das Konsumieren von Alkohol oder schwerer Schmerz- oder Betäubungsmittel im Dienst oder das vorsätzliche oder grobfahrlässige Einrücken nach der Einnahme respektive unter Einfluss solcher Substanzen.</li> </ul>	<p>Ist ein Relikt aus Zeit von Pflicht und Befehl. Regelungen braucht es, sollten aber in einen «Anstellungsvertrag» mit den AdF einfliessen und im Reglement nur die Pflichten (falls das nötig wird) umfassen.</p> <p>Zu d): Ein riesiger Aufschrei der Feuerwehren entstand, als für Lastwagenchauffeure eine Null-Promille Grenze eingeführt wurde. Die Milizfeuerwehren hatten da ein Problem. Nun wurde das mit Ausnahmen geregelt und die FW Rapperswil-Jona will es nun auf alle AdF ausdehnen. Es ist schwierig, mit solchen Vorgaben noch Leute zu finden. Eine Durchsetzung der Regelung sollte in Gesprächen mit uneinsichtigen AdF umgesetzt werden. Es ist so auch nicht kontrollierbar und öffnet viele Türen, um willkürlich zu</p>

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

	<p><sup>3</sup>Für Tätigkeiten ausserhalb der Feuerwehr, die einen engen Bezug zur Feuerwehr aufweisen, weil sie beispielsweise auf Wissen basieren, das in der Feuerwehr unter zeitlichem und finanziellem Aufwand angeeignet wurde, gilt eine Meldepflicht an das Kommando.</p> <p><sup>4</sup>Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit sowie Einzelpersonen ausserhalb der Feuerwehr erfolgt ausschliesslich durch das Kommando. Das Veröffentlichung von Bildern aus Einsätzen oder Übungen sowie weiterer Einsatzinformationen, insbesondere in den Sozialen Medien, ist untersagt.</p>	<p>urteilen, wie das schon vorgekommen ist. Wenn die Vorgesetzten mit Vorbild vorausgehen, werden die AdF dem auch folgen.</p> <p>Zu Ziffer 3: Hier soll ein aktueller Rechtsfall nachträglich gelöst werden, da die Argumentation der Stadt rechtlich nicht greift. Unverständlich: Lebt doch genau die Miliz von Wissen aus dem beruflichen Umfeld und das erworbene Wissen aus der FW sollte eben genau so den Arbeitgebern und AdF zurückgegeben werden. Beispiel: Reanimation wird in der Feuerwehr ausgebildet → Steht man privat plötzlich vor einer leblosen Person, muss zuerst das Kommando angefragt werden! Leider verstirbt dann ev. der Patient.</p> <p>Zu Ziffer 4: Sollte in den QS-Regelungen der Feuerwehr geregelt sein resp. mit einem «Anstellungsvertrag» der AdF.</p>
<p>Art. 22 Feuerwehrabgabe</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>Art. 21 Feuerwehrabgabe</p> <p><sup>1</sup>Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>	

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p><sup>3</sup>Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Hälfte zu entrichten.</p>	<p><sup>3</sup>Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Hälfte zu entrichten.</p>	
<p>Art. 23 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht</p> <p><sup>1</sup>Von der Feuerwehrrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrr- oder Seerettungsdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehrr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p>	<p>Art. 22 Befreiung von der Feuerwehrrpflicht</p> <p><sup>1</sup>Von der Feuerwehrrpflicht ist befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Bei dieser Befreiung von der Feuerwehrrabgabe wird der in einer andern Schweizer Gemeinde geleistete Feuerwehrrdienst angerechnet.</p> <p><sup>2</sup>Dienstleistungen in der Jugendfeuerwehrr und dem Oldiezug werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup>Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.</p> <p><sup>4</sup>Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird verzichtet, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergibt.</p>	<p>Zu 2: Vermischung von verschiedenen Sachen. Was ist Feuerwehrrdienst als Pflichtleistung und was ist freiwillige Leistung. Unter dem ganzen Kapitel 1. Feuerwehrrpflicht geht es um die pflichtige Dienstleistung oder die Ersatzabgabe. Es wird aber immer wieder vermischt, zwischen pflichtiger und freiwilliger Leistung.</p>
<p>Art. 24 Entschädigung</p> <p><sup>1</sup>Der Feuerwehrrdienst wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen</li> <li>b) Pikettdienst</li> <li>c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen</li> <li>d) Einsatz von Fahrzeugen</li> <li>e) Bedienung der Atemschutzübungsanlage</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der von der Regierung festgelegten</p>	<p>Art. 23 Entschädigung</p> <p><sup>1</sup>Der Feuerwehrrdienst wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Rapporten;</li> <li>b) Pikettdienst;</li> <li>c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;</li> <li>d) Bedienung von Ausbildungsanlagen.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Ansätze der übrigen Feuerwehrr im Kanton St. Gallen und die Empfehlungen des SFV.</p>	

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.	<p><b>Art.24 Dienstleistungen</b></p> <p><sup>1</sup>Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Feuerwehr zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.</p>	Die Frage stellt sich, wie diese Dienstleistungen finanziert werden. Darf die Feuerwehersatzabgabe dazu verwendet werden? Kostendeckende Dienstleitungen als Pflicht! Rechnung muss transparent aufzeigen, was wie finanziert ist und was wieviel kostet.
<b>2. Löschwasserversorgung</b>	<b>2. Löschwasserversorgung</b>	
<p>Art. 25 Reglement über die Wasserversorgung</p> <p>Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006.</p>	<p>Art. 25 Reglement über die Wasserversorgung</p> <p>Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006 (SRRJ 751.003).</p>	
<p>Art. 26 Zuständigkeit Wasserversorgung</p> <p><sup>1</sup>Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona kontrolliert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Reservoirs</li> <li>jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile</li> <li>monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Wasserversorgung meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann.</p>	<p>Art. 26 Zuständigkeit Wasserversorgung</p> <p><sup>1</sup>Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona kontrolliert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Reservoirs;</li> <li>jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;</li> <li>monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Wasserversorgung meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann sowie Betriebsunterbrüche am Hydrantennetz.</p> <p><sup>3</sup>Die Wasserversorgung spricht die Standorte von Hydranten mit dem Kommando ab.</p>	Wurde das mit der Wasserversorgung abgesprochen?
Art. 27 Zuständigkeit Feuerwehrkommandant	Art.27 Zuständigkeit Feuerwehrkommandant	

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die jährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten</li> <li>b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Löscheinsätzen und Übungen</li> <li>c) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen</li> </ul>	<p>Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die jährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten;</li> <li>b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Löscheinsätzen und Übungen;</li> <li>a) c) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen.</li> </ul>	
<p><b>3. Gefährdungsklassen</b></p>		
<p>Art. 28 Einteilung</p> <p><sup>1</sup>Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklasse richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup>Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.</p>		
<p>Art. 29 Gefährdungsklassen 1 – 3 a) Einmalige Gebühr</p> <p><sup>1</sup>Die Gebühren für die Bereitstellung der Besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.</p> <p><sup>2</sup>Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Gefährdungsklasse 1      60 Prozent</li> <li>b) in Gefährdungsklasse 2      75 Prozent</li> <li>c) in Gefährdungsklasse 3      90 Prozent</li> </ul>		
<p>Art. 30 b) Wiederkehrende Gebühren</p> <p><sup>1</sup>Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10% der einmaligen Gebühr.</p> <p><sup>2</sup>Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.</p>		
<p><b>IV. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>IV. Schlussbestimmungen</b></p>	

## Gegenüberstellung altes und neues Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona mit Kommentaren

<p>Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Es werden aufgehoben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feuerschutzreglement der Gemeinde Jona vom 21. September 1992 mit Nachtrag vom 1. September 1997</li> <li>b) Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil vom 26. April 1993</li> <li>c) Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Rapperswil und Jona vom 7. Juni 2004</li> </ul>	<p>Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Feuerschutzreglement vom 26. Oktober 2009 samt Tarif vom 3. September 2018 sowie die Tarife für Leistungen an Dritte von Feuerwehr und Zivilschutz Rapperswil-Jona vom 16. September 2013 werden aufgehoben.</p>	<p>Wenn die Tarife aufgehoben werden, welche gelten dann und wie werden die vereinbart?</p>
<p>Art. 32 Vollzugsbeginn</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet.</p>	<p>Art. 29 Vollzugsbeginn</p> <p>Dieses Reglement tritt ab 1. März 2021 in Kraft.</p>	
<p>Rapperswil-Jona, 26. Oktober 2009</p> <p>Stadtrat Rapperswil-Jona          Stadtpräsident            Stadtschreiber          sig. B. Würth                sig. H. Wigger          Benedikt Würth             Hans Wigger</p> <p>Fakultatives Referendum vom 20. November bis 4. Januar 2010</p>	<p>Rapperswil-Jona, 14. Dezember 2020</p> <p>Stadtrat Rapperswil-Jona          Stadtpräsident                Stadtschreiber          Martin Stöckling                Hansjörg Goldener</p> <p>Fakultatives Referendum vom 4. Januar bis 12. Februar 2021</p>	